

Odernheim am Glan, 25.07.2024

Bebauungsplan „Solarpark Bischheim“

**Begründung zur Beteiligung
gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB**

Ortsgemeinde: Bischheim



Verbandsgemeinde: Kirchheimbolanden

Landkreis: Donnersbergkreis

Verfasser:

**Lucas Gräf, B. Sc. Ingenieur Raumplanung
Martin Müller, Stadtplaner / B. Sc. Raumplanung**

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1 ANLASS & ZIEL DER PLANUNG	4
2 PLANGEBIET UND VERFAHRENSWAHL	4
2.1 Lage und Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs	4
2.2 Mögliche Standortalternativen	7
3 ÜBERGEORDNETE UND SONSTIGE VORLIEGENDE PLANUNGEN	7
3.1 Landesentwicklungsprogramm	7
3.2 Regionaler Raumordnungsplan	9
3.3 Flächennutzungsplan	10
3.4 Bebauungsplan	11
3.5 Photovoltaikkonzept der VG Kirchheimbolanden	11
4 BESTANDSANALYSE	13
4.1 Bestehende Nutzungen	13
4.2 Angrenzende Nutzungen	13
4.3 Erschließung	13
4.4 Gelände	14
4.5 Schutzgebiete und Schutzstatus	14
5 PLANUNGSABSICHT (ZIELE)	18
5.1 Grundzüge der Planung	18
5.2 Erschließung	18
5.3 Versorgungsleitungen	18
5.4 Entwässerung	19
5.5 Immissionsschutz	19
5.6 Natur und Landschaft	19
5.7 Archäologie	20
5.8 Kampfmittelfreiheit	20
6 PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN	21
6.1 Art der baulichen Nutzung	21
6.2 Maß der baulichen Nutzung	21
6.3 Überbaubare Grundstücksflächen	21
6.4 Beschränkung des Zeitraumes der Nutzung	21
6.5 Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	22
6.6 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Nr. 20)	22



6.7 Bindungen für Bepflanzung und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 abs. 1 Nr. 25 b BauGB)	23
6.8 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (§ 9 abs. 1 Nr. 11 BauGB)	23
7 BAUORDNUNGSRECHTLICHE UND GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN	24

ENTWURF

1 ANLASS & ZIEL DER PLANUNG

Auf Grundlage des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26.07.2023 (BGBl. 2023 I S. 202) geändert wurde, und im Zuge der Energiewende, beabsichtigt die EnBW Solar GmbH in der Ortsgemeinde Bischheim, Landkreis Donnersbergkreis, Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden einen Solarpark, aufgeteilt auf zwei Flächen, zu realisieren. Der „Solarpark Bischheim“ soll entlang der Bahnstrecke Alzey - Kirchheimbolanden "Donnersbergbahn" (Fläche West) und östlich der A63 (Fläche Ost) errichtet werden. Die Flächen wurden aufgrund ihrer grundsätzlichen Eignung sowie der nach § 37 EEG möglichen Förderfähigkeit als geeignete Flächen ermittelt. Die Flächen sollen nun planungsrechtlich als Sondergebiet Photovoltaik (PV) ausgewiesen werden.

Die Ortsgemeinde Bischheim möchte zur Förderung der erneuerbaren Energien die vorgesehene Eignungsfläche planungsrechtlich sichern und beabsichtigt deshalb die Aufstellung eines Bebauungsplans, der zur Realisierung einer entsprechenden Anlage durch die EnBW Solar GmbH erforderlich ist. Der Aufstellungsbeschluss sowie die Zustimmung zur Planung wurde bereits seitens der Ortsgemeinde Bischheim am 21.07.2022 einstimmig beschlossen. In der gleichen Sitzung wurde zudem bereits die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung beschlossen. In der 19. Sitzung des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden, am 13.06.2022, wurde darüber hinaus die Aufstellung der 9. Teilfortschreibung FNP Erneuerbare Energien – Sonderbauflächen für Solarparks beschlossen. Dem Vorentwurf der Änderung wurde zugestimmt.

Eine gesonderte Prüfung der Belange der Raumordnung mit Zielabweichung wurde bereits im Vorfeld des Verfahrens durchgeführt.

Die obere Landesplanungsbehörde - Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) Süd – hat die Abweichung von raumordnerischen Zielen „Vorranggebiet Landwirtschaft“ und „Vorbehaltsgebiet Rohstoffabbau“ für die beiden Teilflächen in Bischheim (Zielabweichungsverfahren) geprüft. Dies geschah unter Beteiligung der Planungsgemeinschaft Westpfalz, der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz und der Oberen Naturschutzbehörde der SGD Süd. Dieses Zielabweichungsverfahren wurde durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd für alle Flächen, bis auf Flurstück 1994, im Geltungsbereich des Bebauungsplanes positiv beschieden (Schreiben vom 07.08.2023).

Darüber hinaus hat die obere Landesplanungsbehörde im Raumordnungsverfahren die Übereinstimmung mit den Zielen der Raumordnung insgesamt und Landesplanung geprüft. Am Verfahren wurden 26 Träger öffentlicher Belange (Behörden, Gemeinden, Verbände und sonstige Stellen) beteiligt. Das Raumordnungsverfahren wurde entsprechend dem Raumordnerischen Entscheid vom 07.08.2023 für alle Flächen, bis auf Flurstück 1994, positiv beschieden. Damit ist die Errichtung des vorliegenden Vorhabens in Bischheim mit den Vorgaben der Raumordnung und Landesplanung vereinbar.

Aus dem Bauleitverfahren wird das negativ beschiedene Flurstück (Flurstück Nr. 1994, 5,4 ha) gestrichen und aus der Planung genommen. Der Geltungsbereich des Vorentwurfs wurde dahingehend entsprechend reduziert. Der restliche Bereich der Teilfläche Ost, kann laut ZAV-Bescheid für den Solarpark weiterentwickelt werden.

2 PLANGEBIET UND VERFAHRENSWAHL

2.1 Lage und Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs

Beide Flächen des Geltungsbereiches liegen innerhalb der Gemarkung Bischheim, in der Flur 0.

Der „Solarpark Bischheim“ - Fläche West (ca. 8,1 ha) befindet sich an der westlichen Gemarkungsgrenze von Bischheim, grenzt südlich an die Bahnstrecke Alzey – Kirchheimbolanden an.

Die Fläche West des „Solarpark Bischheim“ beinhaltet in der Flur 0 die Flurstücke 1795 teilweise, 1804, 1805, 1806 teilweise, 1810 und 1811 und grenzt an folgende Flurstücknummern an:

- Im Norden: Gemarkung Bischheim, Flur 0 Flst. 1772 (Bahnstrecke)
- Im Osten: Gemarkung Bischheim, Flur 0 Flst. 1803, 1812 (Wirtschaftswege)
- Im Süden: Gemarkung Bischheim, Flur 0 Flst. 1813, 1826 (Wirtschaftswege)
- Im Westen: Gemarkung Bischheim, Flur 0 Flst. 1807 (Wirtschaftsweg), 3641

Der „Solarpark Bischheim“ - Fläche Ost (ca. 26,7 ha) liegt östlich der Autobahn A63 innerhalb der Gemarkungsgrenze von Bischheim.

Die Fläche Ost des „Solarpark Bischheim“ beinhaltet in der Flur 0 die Flurstücke 1990, 1991 teilweise, 1992 teilweise, 1993, 2035 teilweise, 2059, 2060/1, 2061 teilweise, 2062/1 teilweise, 2062/2 teilweise, 2064 und 2065 und grenzt an folgende Flurstücknummern an:

- Im Norden: Gemarkung Bischheim, Flur 0 Flst. 2000, 1989 (Wirtschaftswege)
- Im Osten: Gemarkung Bischheim, Flur 0 Flst. 1998, 2058, 2118 (Wirtschaftswege), 1994
- Im Süden: Gemarkung Bischheim, Flur 0 Flst. 2067, 2035, 1988 (Wirtschaftswege)
- Im Westen: Gemarkung Bischheim, Flur 0 Flst. 2066, 2060/2, 1989 (Wirtschaftsweg)

Die (teilweise) im Geltungsbereich liegenden Wirtschaftswege werden, abgesehen von Flurstück 2064 und 1795, nicht bebaut.

Die Abgrenzung kann den nachfolgenden Lageplänen entnommen werden.

Fläche West:

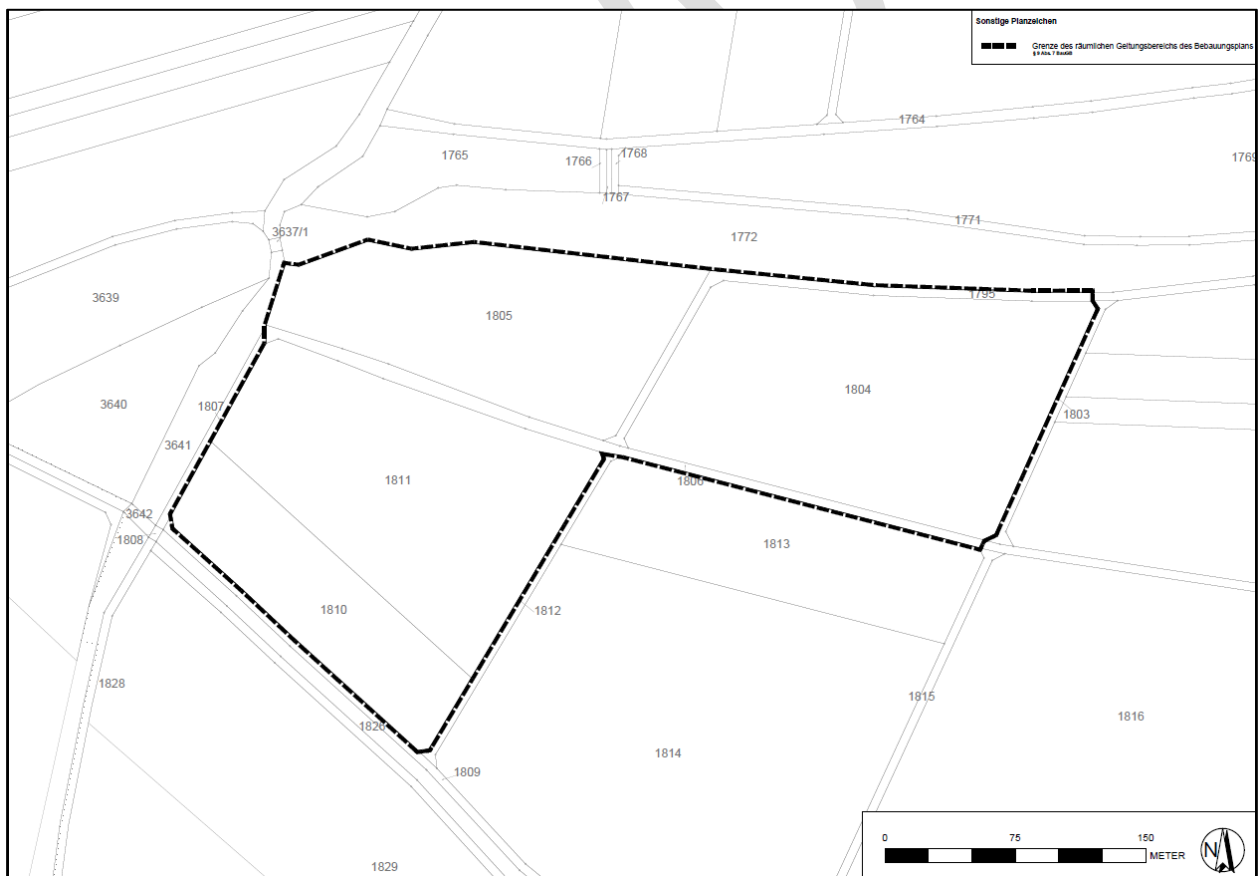


Abb. 1: Abgrenzung Teilbereich West © GeoBasis-DE /LVermGeoRP 2023, dl-de/by-2-0. www.lvermgep.rlp.de

Fläche Ost:

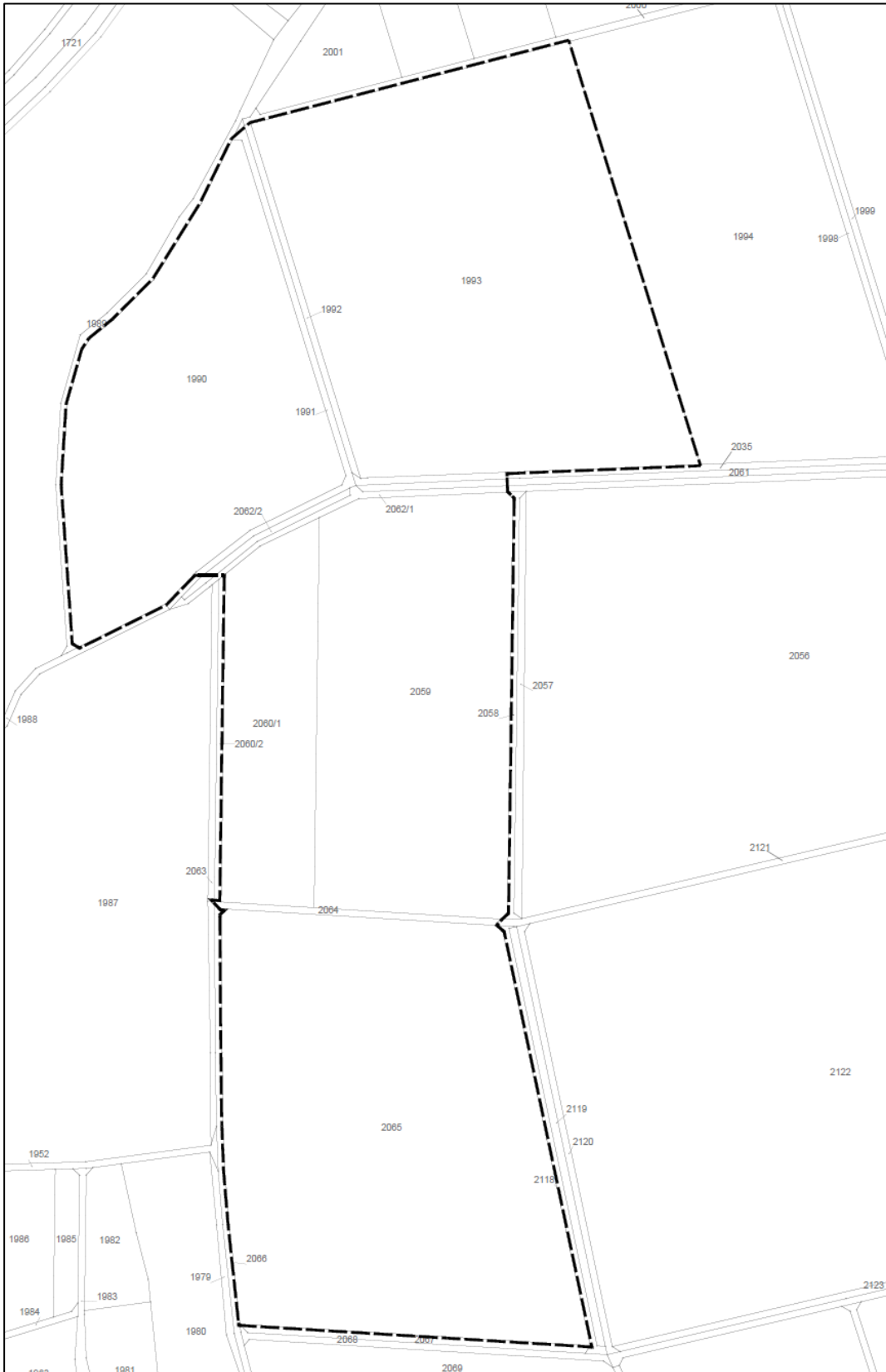


Abb. 2: Abgrenzung Teilbereich Ost © GeoBasis-DE /LVermGeoRP 2023, dl-de/by-2-0. www.lvermgep.rlp.de

2.2 Mögliche Standortalternativen

Entlang der Bahnlinie „Donnersbergbahn“ sind innerhalb der Gemeindefläche, nördlich der Trasse, aufgrund des Heubergerhofes und der Gemeindegrenze nur bedingt kleinere alternative Fläche zu finden, welche – wie auf dieser Fläche angestrebt – förderfähig sind. Südlich der Trasse kommen lediglich östlich an die Fläche West anschließende Flächen, welche im gleichen förderfähigen Abstand zur Trasse liegen, in Frage. Für die Fläche Ost wurde darauf geachtet, dass zur Steigerung der Effizienz größere zusammenhängende Flächen genutzt werden, diese jedoch auch zur Autobahn orientiert sein sollen, um evtl. kleinflächig ebenfalls förderfähige Teilbereiche nachweisen zu können. Hier wurden bereits die größten zusammenhängenden und am nächsten zur Autobahn gelegenen Flächen ausgewählt.

Seitens der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden wurde im Jahr 2022 ein Konzept zur Festlegung von Potentialflächen für Freiflächenphotovoltaikanlagen erstellt. Der Verbandsgemeinderat hat am 15.11.2022 die Flächenkulisse der Studie beschlossen und damit seinen Planungswillen bekräftigt. Die Flächen in Bischheim sind aufgrund ihrer grundsätzlichen Eignung sowie der nach § 37 EEG möglichen Förderfähigkeit als geeignete Flächen ermittelt worden.

3 ÜBERGEORDNETE UND SONSTIGE VORLIEGENDE PLANUNGEN

3.1 Landesentwicklungsprogramm

Im Landesentwicklungsprogramm (LEP IV, 2008, mittlerweile vier Teilfortschreibungen 2013, 2015 und 2017 u.a. mit den Themen erneuerbare Energien allgemein und Windkraft im Speziellen) werden die Belange der Landwirtschaft und Weinbau behandelt. Hier heißt es u.a.:

Z 120: Die landesweit bedeutsamen Bereiche für die Landwirtschaft werden durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten in den regionalen Raumordnungsplänen konkretisiert und gesichert.

G 121: Die dauerhafte Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für außerlandwirtschaftliche Zwecke soll auf ein Mindestmaß reduziert werden.

Aufgrund der zeitlichen Bindung an den Betrieb der Anlage werden die landwirtschaftlichen Belange nicht dauerhaft berührt.

Zur erneuerbaren Energie, speziell Freiflächen-Photovoltaikanlagen, wird im Landesentwicklungsprogramm folgendes gesagt:

G 161: Die Nutzung erneuerbarer Energieträger soll an geeigneten Standorten ermöglicht und im Sinne der europäischen, bundes- und landesweiten Zielvorgaben ausgebaut werden. Die Träger der Regionalplanung sollen im Rahmen ihrer Moderations-, Koordinations- und Entwicklungsfunktion darauf hinwirken, dass unter Berücksichtigung der regionalen Besonderheiten die Voraussetzungen für den weiteren Ausbau von erneuerbaren Energien geschaffen werden.

Z 162: Die Regionalplanung trifft auf der Basis handlungsorientierter Energiekonzepte Festlegungen zur räumlichen Nutzung erneuerbarer Energien, zur Energieeinsparung und zur effizienten und rationellen Energienutzung. Dabei ist orts- bzw. regionspezifischen Besonderheiten Rechnung zu tragen.

G 166: Von baulichen Anlagen unabhängige Fotovoltaikanlagen können nach Prüfung ihrer Raumverträglichkeit, zum Beispiel hinsichtlich der naturschutzfachlichen und touristischen Auswirkungen flächenschonend auf versiegelten Flächen, insbesondere auf zivilen oder militärischen Konversionsflächen errichtet werden.

Der Ministerrat hat am 17. Januar 2023 die Fortschreibung des Kapitels "Erneuerbare Energien" des Landesentwicklungsprogramms (LEP IV) beschlossen. Änderungen, welche konkret die Bauleitplanung betreffen, insb. im Themengebiet der erneuerbaren Energien, sind in den folgenden Zielen und Grundsätzen zu finden:

G 166: Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen flächenschonend, insbesondere auf zivilen und militärischen Konversionsflächen, entlang von linienförmigen Infrastrukturtrassen sowie auf ertragsschwachen, artenarmen oder vorbelasteten Acker- und Grünlandflächen errichtet werden. Als Kenngröße für vergleichsweise ertragsschwächere landwirtschaftliche Flächen soll die regionaltypische Ertragsmesszahl herangezogen werden.

G 166 c-neu: Durch ein regionales und landesweites Monitoring soll die Überplanung und Nutzung von Ackerflächen für den Bau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen beobachtet werden.

Das LEP weist für den „Solarpark Bischheim“ - Fläche Ost einen landesweit bedeutsamen Bereich für die Landwirtschaft und die Rohstoffsicherung aus. Bezugnehmend auf den Rohstoffabbau, ist durch das Vorhaben kein dauerhafter Verlust der Fläche bedingt. Zum einen ist der Zeitraum der Nutzung der Anlage auf 30 Jahre gemäß Festsetzungen beschränkt, zum anderen liegt der Geltungsbereich nur randlich angrenzend.

Im Rahmen des landesplanerischen Entscheides, als Ergebnis des Raumordnungsverfahrens inkl. Zielabweichungsverfahren, komme laut der Planungsgemeinschaft Westpfalz der Sicherung der Rohstofflagerstätten innerhalb der Vorbehaltsgebiete ein besonderes Gewicht zu und dies dürfte durch andere Nutzungen nicht auf Dauer ausgeschlossen oder wesentlich beeinträchtigt werden. Dennoch könnten laut Begründung zum G 33 im ROP Westpfalz „zeitlich befristete Zwischennutzungen zugelassen werden“.

Aus Sicht der Oberen Landesplanungsbehörde handelt es sich bei einer Freiflächen- PVA um eine mittelfristige Zwischennutzung (Nutzungsdauer von PVAs liegt i.d.R. bei rund 25 bis 30 Jahren), welche dem Vorbehalt Rohstoffabbau nicht entgegensteht. Zumal im Zuge der PVA nur eine geringfügige Versiegelung (im Bereich der Trafostationen) und kein Bodenabtrag stattfindet. Daher kann eine Beeinträchtigung tieferliegender Rohstofflagerstätten ausgeschlossen werden. Darüber hinaus handelt sich hier nur um eine Vorbehalts- und keine Vorrangfläche für den Rohstoffabbau. Auch wird die Vorbehaltsfläche nicht in der Laufzeit des ROP bis 2030 für den Rohstoffabbau benötigt. Eine mögliche Inanspruchnahme für den Rohstoffabbau erfolgt, wenn überhaupt, erst deutlich später und dann auch erst, wenn ein entsprechendes Rohstoffvorkommen nachgewiesen wird. Darüber hinaus ist das Vorbehaltsgebiet sehr großräumig ausgewiesen, sodass es aus Sicht der Raumordnung problemlos möglich sein dürfte, bei einer kurzfristig notwendigen Inanspruchnahme des Rohstoffes den am Rande liegenden Standort zunächst auszusparen.

Die Forderung des LGB und der Planungsgemeinschaft Westpfalz, dass im Rahmen einer fachplanerischen Untersuchung die potentielle Nutzbarkeit der Lagerstätte zu prüfen sei, ist aus Sicht der Oberen Landesplanungsbehörde grundsätzlich nachvollziehbar. Auch aus raumordnerischer Sicht darf der künftige Rohstoffabbau durch die Errichtung einer Freiflächen-PVA im Sinne einer allgemeinen und langfristigen Sicherung von Rohstoffabbauflächen nicht verhindert werden. Mit der Beschränkung der Laufzeit und einer Verpflichtung zum Rückbau der PVA kann dieser Forderung jedoch Rechnung getragen werden.

Diese Forderungen sind Inhalt der Planung und werden textlich festgesetzt. Ergänzend hierzu verpflichtet sich der Betreiber vertraglich zum Rückbau der Anlage.

Z 120: Die landesweit bedeutsamen Bereiche für die Landwirtschaft (s. Karte 15: Leitbild Landwirtschaft) werden durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten in den regionalen Raumordnungsplänen konkretisiert und gesichert

G 121: Die dauerhafte Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für außerlandwirtschaftliche Zwecke soll auf ein Mindestmaß reduziert werden

Im Rahmen der laut EEG förderfähigen Flächen können die Grundsätze und Ziele der Landesregierung beachtet werden. Gleichzeitig können so dosiert landwirtschaftliche Nutzflächen zeitlich begrenzt (die Nutzung ist durch entsprechende Festsetzungen auf 30 Jahre ab vollständiger

Inbetriebnahme begrenzt) und kumuliert (sprich, besser mehrere große, zusammenhängende Flächen als viele kleine Flächen für PV-Anlagen) einer anderen Nutzung zugeführt werden, um einen Beitrag an der Energiewende leisten zu können.

3.2 Regionaler Raumordnungsplan

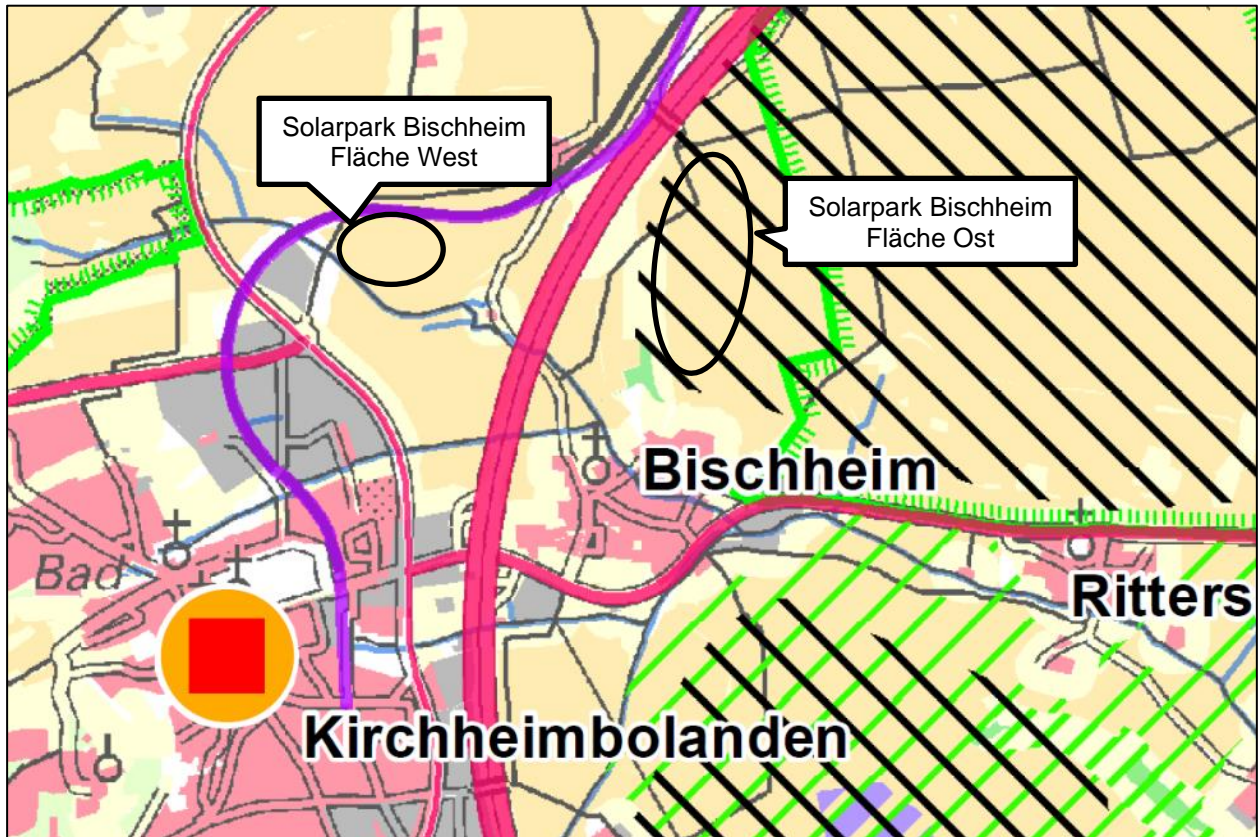


Abb. 3: Ausschnitt aus dem aktuell rechtskräftigen Regionalen Raumordnungsplan Westpfalz IV 2020; Plangebiete grob markiert durch Enviro-Plan 2023

Beide Flächen des „Solarpark Bischheim“ (Fläche West und Fläche Ost) liegen in einem Vorranggebiet Landwirtschaft (Z). Hierzu heißt es im Textteil des Regionalen Raumordnungsplans Westpfalz IV:

Z 28: Innerhalb der Vorranggebiete für die Landwirtschaft hat die der Erfüllung der Funktionen der landwirtschaftlichen Produktion dienende Landbewirtschaftung Vorrang vor konkurrierenden Nutzungsansprüchen.

Weiterhin befindet sich der „Solarpark Bischheim“ - Fläche Ost in einem Vorbehaltsgebiet Rohstoffabbau (G).

G 33: Innerhalb der Vorbehaltsgebiete für den Rohstoffabbau hat die Sicherung der Rohstofflagerstätten i.d.R. ein besonderes Gewicht und darf durch andere Nutzungen nicht auf Dauer ausgeschlossen oder wesentlich beeinträchtigt werden.

Da die Planung auf den vollständigen Lebenszyklus der Komponenten der Freiflächenphotovoltaikanlage ausgerichtet ist, wird die Nutzungsdauer auf 30 Jahre ab vollständiger Inbetriebnahme der Anlage festgelegt. Nur in diesem Zeitraum findet eine zeitlich begrenzte Beeinträchtigung der Freiraumfunktionen statt. Wie bereits im vorangegangenen Kapitel erläutert, steht entsprechend

dem raumordnerischen Entscheid der SGD Süd als Oberer Landesplanungsbehörde die mittelfristige Zwischennutzung der Fläche der Vorbehaltsfläche für den Rohstoffabbau nicht entgegen.

Aus dem raumordnerischen Entscheid der SGD Süd vom 07.08.2023, kann zusammengefasst werden, dass die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf der Fläche „West, Teilflächen 1 und 2“ südlich der Bahntrasse Alzey-Kirchheimbolanden und der Fläche „Ost, Teilflächen 1, 2 und 3“ östlich der Bundesautobahn A 63 in Bischheim entspricht den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung, wenn die nachfolgenden Maßgaben und die weiteren Auflagen erfüllt bzw. berücksichtigt werden.

3.3 Flächennutzungsplan

Im aktuell rechtskräftigen Flächennutzungsplan der VG Kirchheimbolanden „1. Fortschreibung – Erneuerbare Energien“ aus dem Jahr 2017 wird die Fläche als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung eines Sondergebietes für die Solarenergie zu schaffen, wird der Flächennutzungsplan gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zur Bebauungsplanaufstellung geändert bzw. ist im Zuge der Neuaufstellung eines Teil-Flächennutzungsplanes Photovoltaik/Erneuerbare Energien zu berücksichtigen. Bereits in der Sitzung des Verbandsgemeinderates des VG Kirchheimbolanden am 13.06.2023 wurde diese notwendige Aufstellung sowie den Vorentwurf einstimmig beschlossen.

Kleinflächig grenzt die westliche Fläche an ein Wasserschutzgebiet Zone II (Nordosten) sowie an Flächen und Maßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft (Südwesten) an. Innerhalb dieser Fläche befindet sich eine archäologische Fundstelle/Bodendenkmal. Nördlich grenzt die Fläche an Bahnanlagen an.

Auf der östlichen Fläche befinden sich in den Randbereichen entlang der Wirtschaftswege geschützte Landschaftsbestandteile. Diese Heckensäume liegen innerhalb des Geltungsbereiches der Teilfläche Ost, jedoch außerhalb der Baugrenze und werden nicht überplant. Innerhalb der Fläche werden außerdem archäologische Fundstellen bzw. Bodendenkmäler dargestellt. Die Darstellungen werden durch die 2023/24 durchgeführte geomagnetische Archäoprospektion grundsätzlich bestätigt. Durch den westlichen bzw. südwestlichen Teil der Ostfläche verläuft in Nordwest-Südost-Richtung eine 20kV-Oberleitung. Im Nordwesten wird die Ostfläche von einem Geh-/Fahr-/Leitungsrecht tangiert. Etwa 70 m nordwestlich verläuft die Autobahn A 63, der Geltungsbereich schließt an Flächen welche als Straßenverkehrsflächen gewidmet sind an.

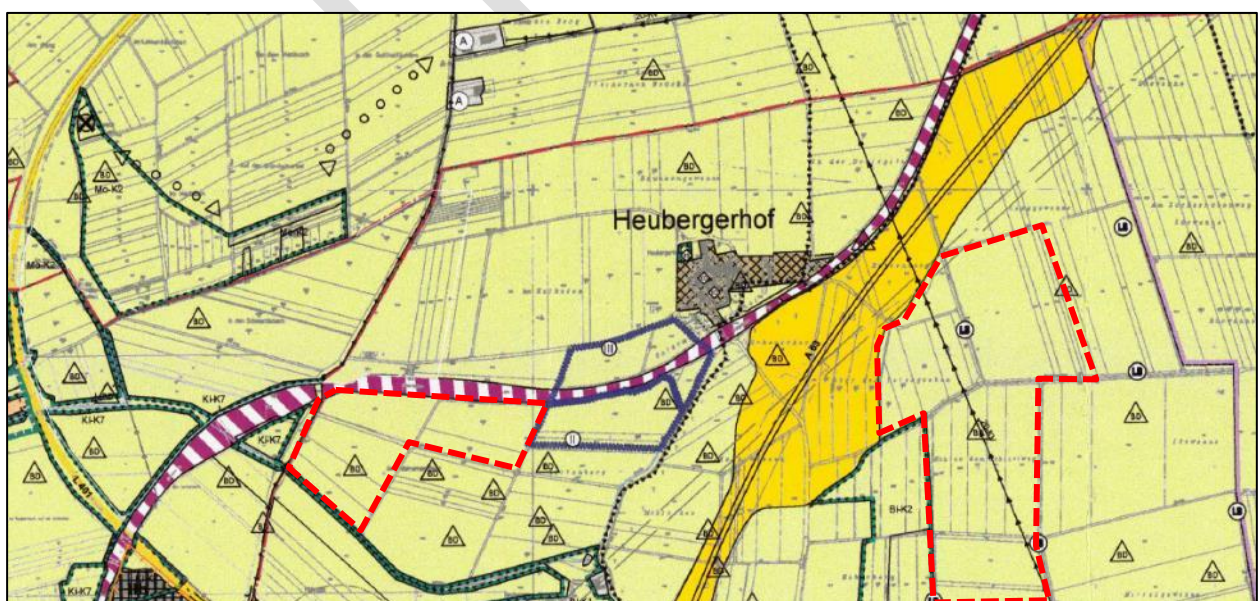


Abb. 4: Auszug aus dem derzeit rechtsgültigen Flächennutzungsplan, Geltungsbereich rot markiert.

3.4 Bebauungsplan

Für das Plangebiet oder angrenzend liegt kein rechtskräftiger Bebauungsplan vor.

3.5 Photovoltaikkonzept der VG Kirchheimbolanden

Für das Gebiet der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden wurde ein „Konzept zur Festlegung von Potentialflächen für FFPVA“ (Büro Brehm & Co GmbH, Stand 09.11.22) erstellt. Das Konzept greift hierbei Eignungsflächen innerhalb des Verbandsgemeindegebietes auf, die zur Entwicklung mit Freiflächen-Photovoltaik gemäß den Kriterien der Verbandsgemeinde als geeignet betrachtet werden.

Das Konzept selbst wurde den VG-Gremien vorgestellt und am 15.11.22 im Entwurf beschlossen.

Die im Rahmen des Konzepts ermittelten Flächen konzentrieren sich zum einen auf Flächen entlang der vorliegenden Infrastrukturtrassen (A63, Bahnstrecke Alzey – Kirchheimbolanden). Zum anderen werden auch Flächen als geeignet betrachtet, denen keine sonstigen Restriktionen gemäß der Kriterien der Verbandsgemeinde außerhalb der vorgenannten Korridore zugeschrieben werden können. Vorranggebiete sollen nur entlang der Infrastrukturtrassen in Anspruch genommen werden können und werden in diesen Bereichen als geeignet betrachtet, sofern keine harten Kriterien entgegenstehen.

Die in Bischheim vorgesehenen Flächen sind im vorgenannten Konzept als geeignete Flächen aufgeführt und liegen fast vollständig innerhalb des förderfähigen Bereichs von 500 m zur Bahntrasse bzw. Autobahn. Ein Teilbereich der östlichen Fläche ragt über den förderfähigen Bereich hinaus, dient aufgrund der Verfügbarkeit und der sonst stattfindenden Zerschneidung der sonstigen Flächen als Abrundung des gesamten Solarparks. Dieser Teilbereich kann laut Beschluss der Verbandsgemeinde vom 15.11.22 als Arrondierung mitberücksichtigt werden.

Die Verbandsgemeinde hat in ihrer Ratssitzung am 13.09.2022 grundsätzlich der Planung dieser Flächen zugestimmt und mit dem einstimmigen Beschluss des Vorentwurfs in der VG-Ratssitzung am 15.06.2023 ihren Planungswillen für die Gesamtfläche des Solarparks Bischheim bekräftigt.

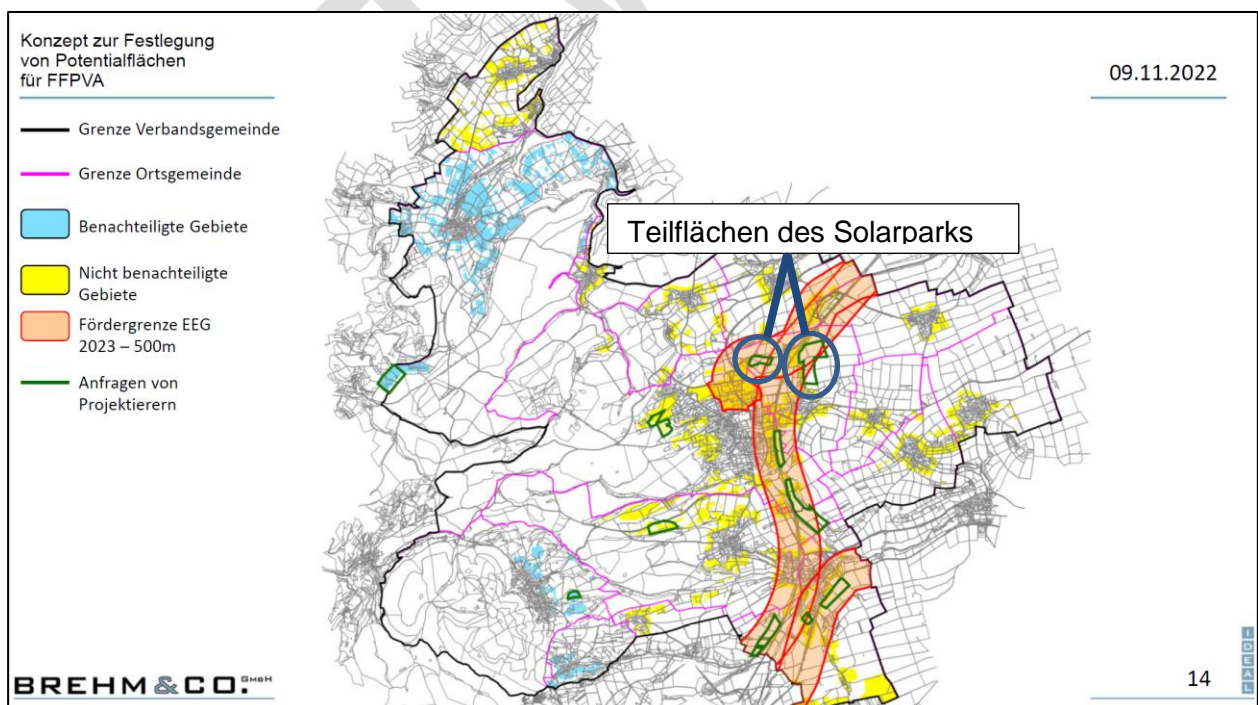


Abb. 5: Konzept zur Festlegung von Potentialflächen für FFPVA der VG Kirchheimbolanden, Fördergrenze EEG (Stand 09.11.22), Brehm & Co GmbH, Herausheben der Teilflächen des Solarparks durch Enviro-Plan GmbH

Aufgrund der Lage im Vorranggebiet für die Landwirtschaft wurde ein Zielabweichungsverfahren im Zusammenhang mit Raumordnungsverfahren durchgeführt. Da sich die Flächenkulisse zum Großteil innerhalb des gemäß EEG 2023 förderfähigen Rahmens befindet, wird hier von einer möglichen Eignung ausgegangen. Zusammenfassend kann hier der landesplanerische Entscheid vom 07.08.2023 des ROV inkl. ZAV genannt werden, welcher zum Ergebnis kommt, dass die Nutzung der gewählten Flächen, unter den darin geäußerten Anforderungen (u.a. Herausnahme des Flurstücks 1994) als raumordnerisch verträglich bewertet sowie der Abweichung von den Zielen der Raumordnung zugestimmt wurde.

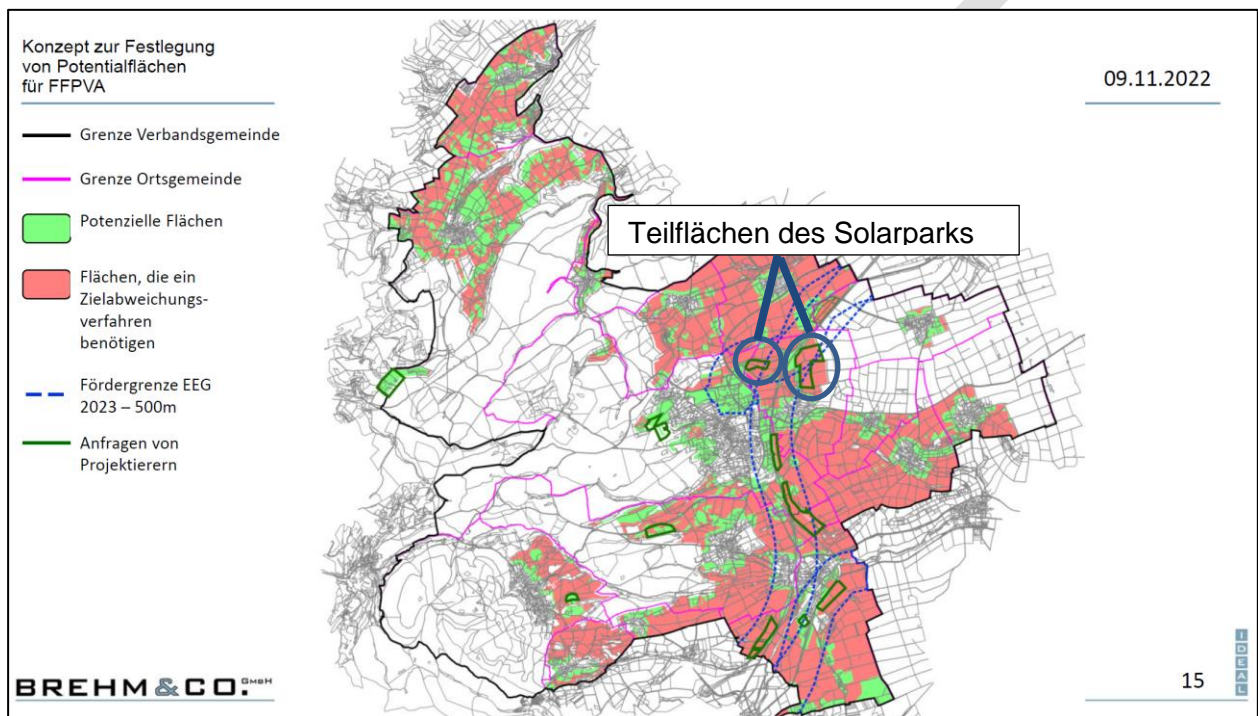


Abb. 6: Konzept zur Festlegung von Potentialflächen für FFPVA der VG Kirchheimbolanden, Flächen für ZAV (Stand 09.11.22), Brehm & Co GmbH, Herausheben der Teilflächen des Solarparks durch Enviro-Plan GmbH

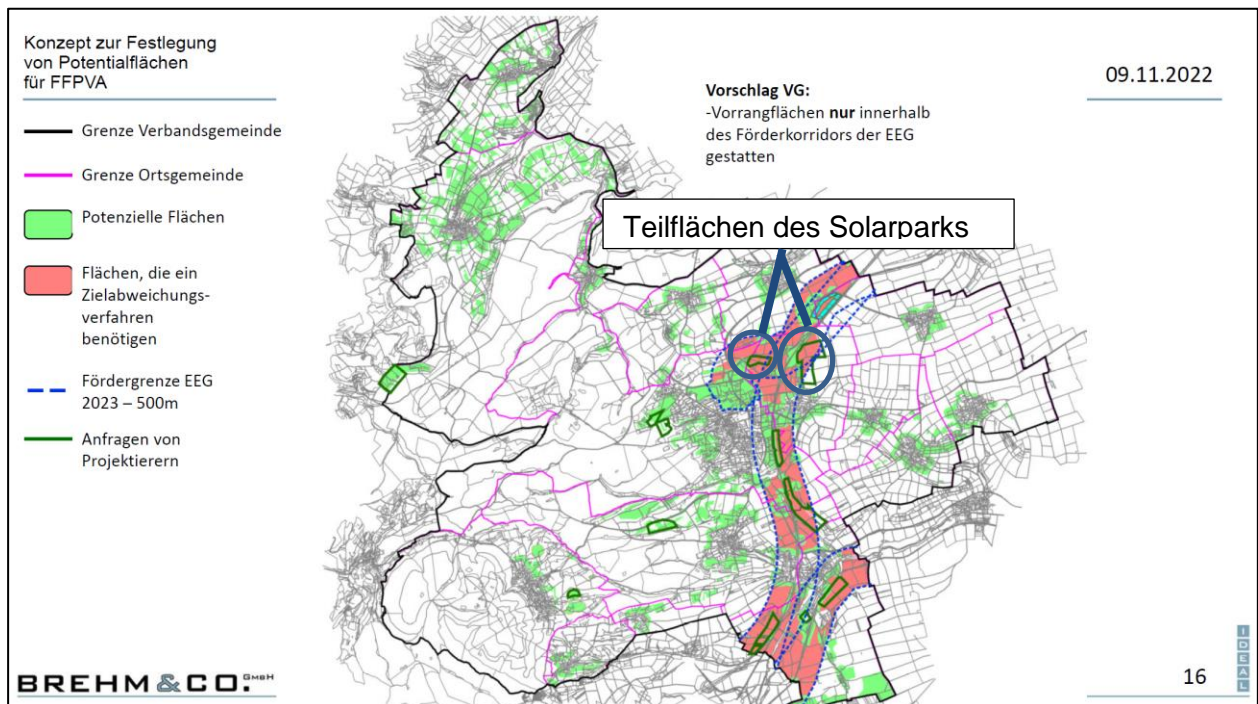


Abb. 7: Konzept zur Festlegung von Potentialflächen für FFPVA der VG Kirchheimbolanden, pot. Flächen (Stand 09.11.22), Brehm & Co GmbH, Herausheben der Teilflächen des Solarparks durch Enviro-Plan GmbH

4 BESTANDSANALYSE

4.1 Bestehende Nutzungen

Die beiden Teilbereiche des Plangebietes werden derzeit vollständig landwirtschaftlich genutzt.

Nach Bodenflächendaten 1:50.000 des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz findet man für die westliche Fläche überwiegend eine geringe Bewertung des Ertragspotenzials. Lediglich kleinflächig steigt im Süden der Fläche das Ertragspotenzial an.

Die östliche Fläche besitzt ebenfalls zum überwiegenden Großteil ein geringes Ertragspotenzial. Hier findet man lediglich im Nordosten der Fläche steigende Ertragspotenziale.

Diese Bewertungen werden zusätzlich durch weitere Parameter wie bspw. die nutzbare Feldkapazität bestätigt. Im lokalen Vergleich liegt der geplante Geltungsbereich mit beiden Teilbereichen auf den landwirtschaftlich weniger geeigneten Flächen.

4.2 Angrenzende Nutzungen

Beide Flächen liegen entlang größerer Infrastrukturanlagen. Nördlich der westlichen Fläche verläuft die Donnersbergbahn. Nordwestlich der östlichen Fläche verläuft die Autobahn A 63.

Die Teilfläche Ost liegt randlich innerhalb eines Vorbehaltsgebietes für den Rohstoffabbau, aktuell werden jedoch keine Rohstoffe abgebaut. Einer zukünftigen Nutzung dieser Rohstoffvorkommen steht dennoch nichts entgegen (vgl Kapitel 3), da die Nutzung der Fläche des vorliegenden Geltungsbereiches auf 30 Jahre vertraglich befristet ist.

4.3 Erschließung

Die verkehrliche Erschließung ist über angrenzende Wirtschaftswege gesichert, welche an öffentliche Straßen angeschlossen sind.

4.4 Gelände

Das Gelände der westlichen Fläche ist vollständig gleichmäßig nach Süden geneigt und damit sehr gut für die geplante PV-Nutzung geeignet. Die östliche Fläche ist ebenfalls zum überwiegenden Teil nach Süden ausgerichtet. Lediglich der nördliche Teil der Ostfläche ist nahezu eben-erdig bzw. kleinflächig leicht nach Norden abfallend. Hier kann durch angepasste Aufständigung die Effizienz der Anlage verbessert werden.

4.5 Schutzgebiete und Schutzstatus

Internationale Schutzgebiete / IUCN

Im Folgenden werden die internationalen Schutzgebiete aufgelistet, die in einem räumlichen Wirkungs-zusammenhang zum geplanten Vorhaben liegen. Dafür werden Suchräume definiert, in denen grundsätzlich ein Wirkungsbezug vorliegen kann. Im Einzelfall werden zudem weitere Schutzgebiete aufgeführt, sofern ein Wirkungszusammenhang über die definierten Suchräume hinaus besteht (in Hanglagen, bei Feuchtgebieten flussabwärts, o.ä.).

Tabelle 1: Internationale Schutzgebiete / IUCN in räumlichem Wirkungsbezug zum Plangebiet

Schutzgebietskategorie	Suchraum	Name	Schutzgebiets-Nr.	Lage zum Plangebiet
Nationalpark	2.000 m	/		
Biosphärenreservat	2.000 m	/		
VSG Vogelschutzgebiet	4.000 m	Wälder westlich Kirchheimbolanden	VSG-7000-034	ca. 1,2 km westlich von „Solarpark Bischheim“ - Fläche West ca. 2,4 km westlich der „Solarpark Bischheim“ - Fläche Ost
		Ackerplateau zwischen Ilbesheim und Flomborn	VSG-7000-035	ca. 1,4 km westlich von „Solarpark Bischheim“ - Fläche West Teilfläche 2 des „Solarpark Bischheim“ - Fläche Ost grenzt direkt westlich an
FFH Fauna-Flora-Habitat	2.000 m	Donnersberg	FFH-7000-094	ca. 1,2 km westlich von „Solarpark Bischheim“ - Fläche West
FFH-Lebensraumtypen	500 m	/		

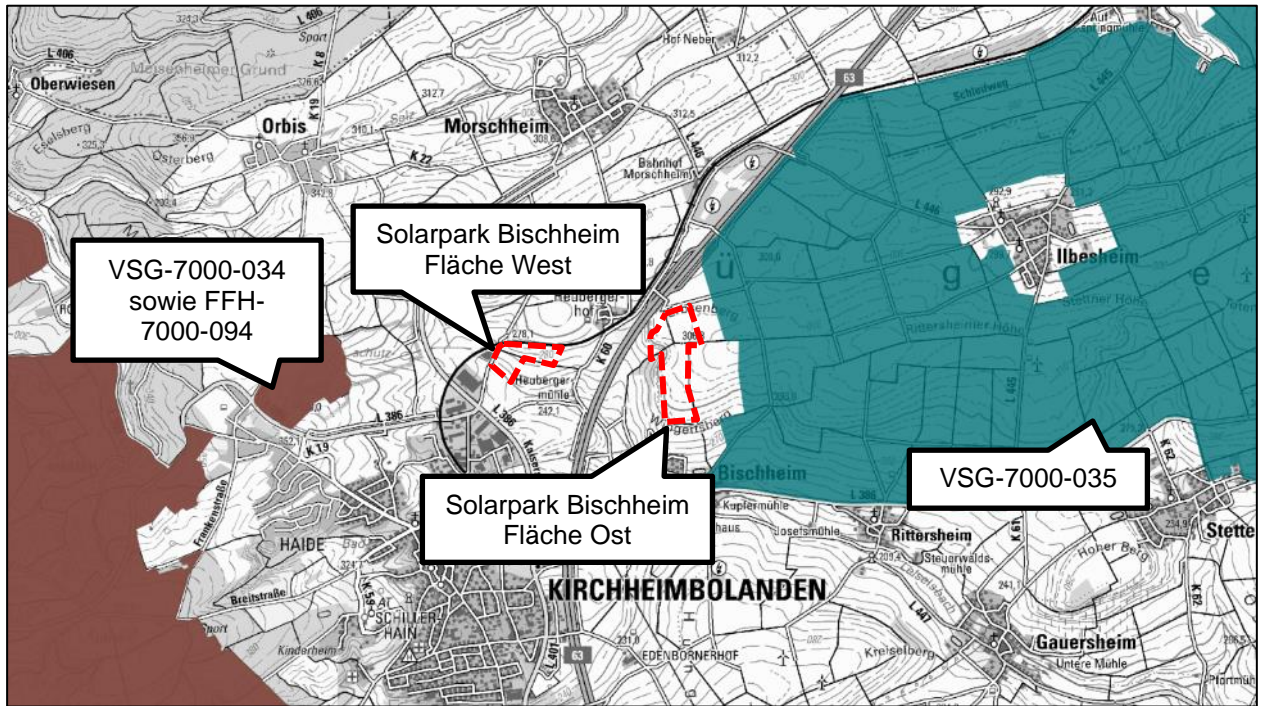


Abb. 9: Vogelschutzgebiete und FFH-Gebiet, Plangebiete rot umrandet, Quelle: Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung RLP, Zugriff am 06.07.2022, © Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz, Geobasisdaten: © Kataster- und Vermessungsverwaltung Rheinland-Pfalz

Weitere Schutzgebiete

Wie bei den internationalen Schutzgebieten werden in der Tabelle 2 auch für die nationalen Schutzgebiete Suchräume für einen potenziellen Wirkungszusammenhang definiert. Sind darüber hinaus Schutzgebiete betroffen, werden diese im Einzelfall ebenfalls aufgeführt.

Tabelle 2: Nationale Schutzgebiete in räumlichem Wirkungsbezug zum Plangebiet

Schutzgebietskategorie	Suchraum	Name	Schutzgebiets-Nr.	Lage zum Plangebiet
Naturschutzgebiet	1.500 m	Steinbühl-Schäfergraben	NSG-7300-195	ca. 590 m westlich von „Solarpark Bischheim“ - Fläche West
Landschaftsschutzgebiet	2.000 m	/		
Naturpark	2.000 m	/		
Wasserschutzgebiet	1.000 m	/		
Naturdenkmal	500 m	/		
Geschützter Landschaftsbestandteil	500 m	Geschützte Landschaftsbestandteile in den Gemarkungen Bischheim und Gauersheim	LB-7333-002	umgrenzt Teilfläche 3 des „Solarpark Bischheim“ - Fläche Ost komplett umgrenzt Teilfläche 2 des „Solarpark Bischheim“ - Fläche Ost westlich, südlich und östlich umgrenzt Teilfläche 1 des „Solarpark Bischheim“ - Fläche Ost östlich und teilweise südlich
Nach § 30 BNatSchG oder § 15 LNatSchG gesetzlich geschütztes Biotop	250 m	Bachlauf westlich Kaiserstraße nördlich Kirchheimbolanden	GB-6314-0059-2010	ca. 200 m westlich von „Solarpark Bischheim“ - Fläche West

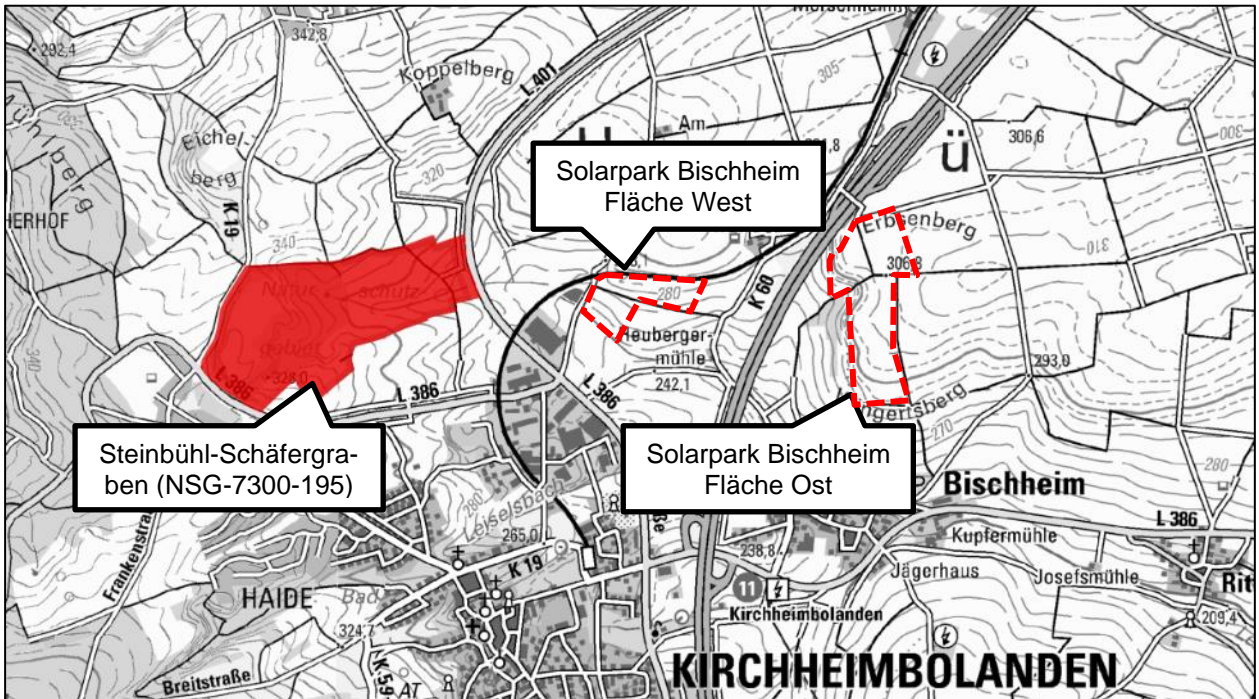


Abb. 10: Naturschutzgebiet, Plangebiete rot umrandet, Quelle: Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung RLP, Zugriff am 06.07.2022, © Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz, Geobasisdaten: © Kataster- und Vermessungsverwaltung Rheinland-Pfalz

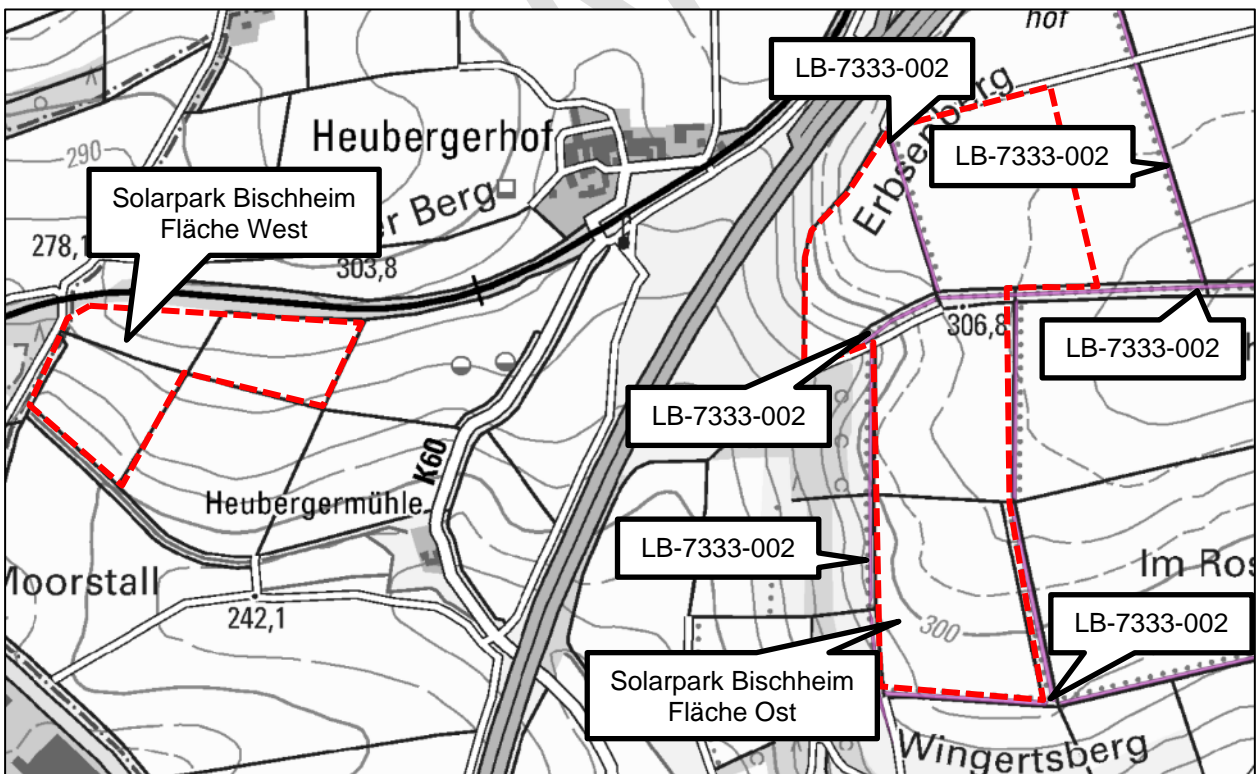


Abb. 11: Geschützter Landschaftsbestandteil, Plangebiete rot umrandet, Quelle: Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung RLP, Zugriff am 06.07.2022, © Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz, Geobasisdaten: © Kataster- und Vermessungsverwaltung Rheinland-Pfalz

Die in Abbildung 11 dargestellten geschützten Landschaftsbestandteile liegen zwar innerhalb des Geltungsbereiches, jedoch außerhalb der Bauflächen. Eine Überplanung dieser ist nicht vorgesehen. Die Einsäumungen bzw. Windfanggehölze bleiben vollständig erhalten. Dies wird zudem durch die Festsetzung zum Erhalt unterstrichen und entspricht den Anforderungen aus dem landsplanerischen Entscheid.

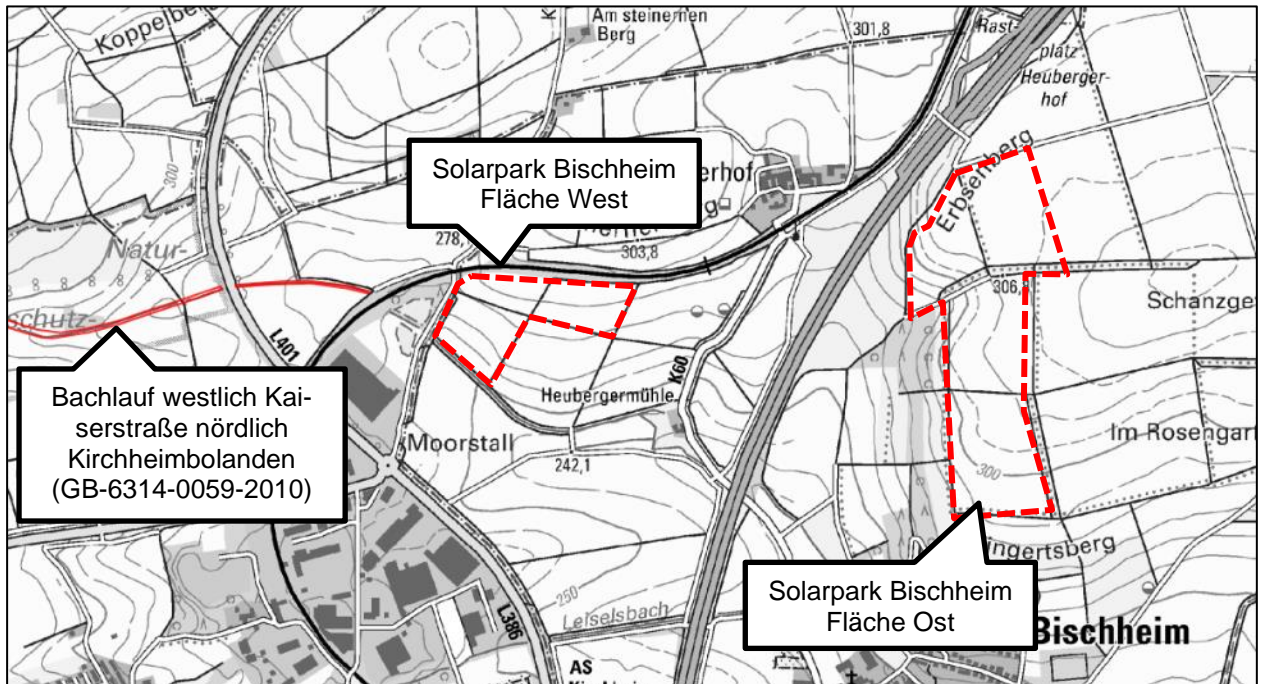


Abb. 12: Gesetzlich geschütztes Biotop, Plangebiete rot umrandet, Quelle: Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung RLP, Zugriff am 06.07.2022, © Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz, Geobasisdaten: © Kataster- und Vermessungsverwaltung Rheinland-Pfalz

5 PLANUNGSABSICHT (ZIELE)

5.1 Grundzüge der Planung

Der Bebauungsplan soll die Voraussetzung für die Realisierung einer festaufgeständerten Photovoltaik-Freiflächenanlage mit einer Leistung von insgesamt ca. 35 - 40 MW_P bilden. Die erzeugte Leistung kann sich aufgrund von aktuellen Entwicklungen in der Modultechnologie geringfügig ändern.

5.2 Erschließung

Das nächste Umspannwerk zur Einspeisung des erzeugten Stroms in das übergeordnete Netz befindet sich südlich des Siedlungskörpers von Bischheim, unmittelbar an der L386 gelegen. Zur westlichen Fläche ist das Umspannwerk etwa 1,5 km, zur östlichen Fläche etwa 1 km Luftlinie entfernt.

5.3 Versorgungsleitungen

Durch den westlichen bzw. südwestlichen Teil der Ostfläche verläuft in Nordwest-Südost-Richtung eine 20kV-Oberleitung. Die Vorgaben des Leitungsbetreibers (Pfalzwerke) hinsichtlich der Unterbauung der Freileitung werden eingehalten.

Zusätzlich liegt eine Leitung der Creos GmbH innerhalb des Geltungsbereiches. Die genaue Lage der Leitung wird im Rahmen der Beteiligungen bzw. Abstimmungen im Vorfeld abgefragt und in Verbindung mit den entsprechenden Schutzabständen (4,00 m) in der Planzeichnung dargestellt.

Im Nordwesten wird die Ostfläche von einem Geh-/Fahr-/Leitungsrecht tangiert.

5.4 Entwässerung

Die Oberflächenentwässerung soll über eine breitflächige, dezentrale Versickerung erfolgen. Auf dem westlichen Teilbereich des Geltungsbereiches ist ein Drainagegraben vorgesehen. Die Lage und Dimensionierung sowie die etwaige Genehmigung dessen wird im nachgelagerten Baugenehmigungsverfahren geklärt.

5.5 Immissionsschutz

Der Betrieb der Photovoltaikanlage verläuft weitgehend emissionsfrei. Es kommt zu keinen erheblichen Lärm-, Staub- oder Geruchsbeeinträchtigungen. Der Baustellenverkehr und die Montagearbeiten beschränken sich ausschließlich auf die Bauphase, so dass dabei mögliche Lärm- und Staubbelastungen nur temporär wirken. Eine Freisetzung von boden-, wasser- oder luftgefährdenden Schadstoffen ist ausgeschlossen. Die weiterhin stattfindende landwirtschaftliche Nutzung in der Umgebung der Fläche ist i.d.R. mit Staubentwicklungen in bestimmten Bewirtschaftungsphasen verbunden. Einschränkungen für die PV-Freiflächenanlage sind damit aber nicht verbunden.

Die Installation der PV-Anlage verursacht keine relevanten Spiegel- bzw. Blendeffekte, da die Strahlungsenergie zum größten Teil absorbiert wird. Eine Rückstrahlung erfolgt in erster Linie nach oben. Vereinzelt Reflexionen können bei sehr niedrigen Sonnenständen (z.B. morgens und abends oder in den Wintermonaten) in westlicher und östlicher Richtung auftreten. Reflexionen oder Blendungen in Richtung der Ortslagen sowie Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind aufgrund der topographischen Lage und der Entfernungen nicht zu erwarten. Für die in der Umgebung verlaufenden Infrastrukturanlagen (Bahnstrecke und Autobahn) ist ebenfalls aufgrund der Lage der Anlage zu den Trassen bzw. dazwischenliegenden Vegetationsstrukturen zum aktuellen Stand von keiner Blendwirkung auszugehen.

5.6 Natur und Landschaft

Die Verwirklichung der Planung bedeutet die Vorbereitung von Eingriffen in den Naturhaushalt. Hier sind vor allem Auswirkungen des Vorhabens auf angrenzende Biotopstrukturen, die Vegetation im Allgemeinen sowie den Boden zu beachten.

Durch das Bauvorhaben können Beeinträchtigungen für einzelne Tiergruppen oder -arten hervorgerufen werden. Im Rahmen der Umweltprüfung wird untersucht, ob und in welchem Umfang Beeinträchtigungen, auch in Bezug auf das Landschaftsbild, zu erwarten sind. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden im Umweltbericht aufgeführt, welcher spätestens in der Entwurfsfassung den Unterlagen beiliegt, und darauf aufbauend Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung oder Kompensation ermittelt und beschrieben. Diese Maßnahmen werden teilweise in den Bebauungsplan aufgenommen und entsprechend festgesetzt. Etwaige Festsetzungen außerhalb des Geltungsbereiches, insbesondere artenschutzrechtlich begründete Maßnahmen, werden über städtebauliche Verträge (Durchführungsvertrag) gesichert.

Beim Rückbau der geplanten PV-Freiflächenanlage, nach Ablauf der Nutzungsdauer, ist der Ausgangszustand, eine voll leistungsfähige landwirtschaftliche Fläche, wiederherzustellen. Dies wird über geeignete Festsetzungen, die eine Nachnutzung durch die Landwirtschaft sicherstellen, erreicht.

Im Rahmen des landesplanerischen Entscheides, als Ergebnis des Raumordnungsverfahrens, wurde seitens der Planungsgemeinschaft Westpfalz sowie der Oberen Naturschutzbehörde auf die geschützten Landschaftsbestandteile (Heckenstrukturen entlang der Flurstücksgrenzen)

hingewiesen. Insbesondere mit Blick auf die angeführte unmittelbare Umsäumung der projektierten Fläche mit geschützten Landschaftsbestandteilen ist seitens der Fachplanung nachweislich eine Beeinträchtigung, insbesondere aus Arten-, Natur- und Landschaftsschutzaspekten auszuschließen. Die geschützten Landschaftsbestandteile liegen zwar innerhalb des Geltungsbereiches, jedoch außerhalb der Baufenster. Eine Überplanung dieser ist demnach nicht vorgesehen. Die Einsäumungen bzw. Windfanggehölze bleiben vollständig erhalten. Dies wird zudem durch die Festsetzung zum Erhalt unterstrichen und entspricht den Anforderungen aus dem landesplanerischen Entscheid.

Entsprechende Betrachtungen sind dem Umweltbericht spätestens im Rahmen der Offenlage gem. § 4 Abs. 2 BauGB zu entnehmen.

5.7 Archäologie

Gemäß der Stellungnahme der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz – Direktion Landesarchäologie vom 12.10.2024, sind im Geltungsbereich mehrere Fundstellen verzeichnet, woraufhin seitens des Entwicklers entsprechende Gutachten beauftragt wurden. Das Gutachten (Magnetprospektion) kann wie folgt zusammengefasst werden und liegt in Gänze den Unterlagen bei. *Auf den drei Flächen des geplanten Solarparks Bischheim wurde zur Erkundung potentieller archäologischer Strukturen eine geomagnetische Prospektion auf insgesamt 16,9 Hektar durchgeführt. Auf der Fläche 2 treten im zentralen östlichen Bereich mehrere deutlich ausgeprägte, flächig positive Anomalien auf, die auf Siedlungsgruben hindeuten. Zudem sind NW-SE ausgerichtete, längliche, positive Anomalien vorhanden, die vorgeschichtliche Langhäuser vermuten lassen. Es könnten hier jungsteinzeitliche Siedlungsreste (Rössener Kultur?) vorliegen. Auf der Fläche 3 befinden sich im Südosten etwa 20 länglich-rundliche, flächig positive Anomalien von 2 bis 15 m² Größe, bei denen es sich um Siedlungsgruben handeln könnte. Weitere auffällige, sehr stark magnetische Anomalien im Norden der Fläche 3 könnten ebenfalls archäologisch bedeutsam sein. Die Anomalienstärke sowie die Anordnung und Verteilung auf der Fläche deuten jedoch eher auf heutige Ursachen der Anomalien hin.*

Nach Durchführung und Abschluss der Archäologischen (Vor-) Untersuchungen, Geoprospektion und (Erd-) Sondage wurde die Planung in Abstimmung mit der GDKE entsprechend angepasst. Die geomagnetische Prospektion erfolgte auf den beiden östlichen Flächen vom 06.12.2023 – 08.12.2023 und vom 09.01.2024 – 11.01.2024 auf der westlichen Teilfläche. Die Sondage fand im Zeitraum zwischen dem 19.02.2024 und dem 24.03.2024 statt. Um diesen archäologischen Anforderungen Rechnung zu tragen, wurden die Bereiche innerhalb des Geltungsbereiches entsprechend abgegrenzt.

Im Bereich des SO 2 auf der Fläche „West“ ist ein Rammen der Stahlprofile unzulässig (Pfähle für Zaun ausgenommen). Eingriffe in den Boden sind unzulässig. Verankerung über oberflächliche Gründungen sind zulässig. Die Einbringung und der Rückbau an Auflagen und Bedingungen der Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer, 11.04.2024 geknüpft. Archäologische Baubegleitung bei Ausbau der Verkehrsfläche notwendig.

Im Bereich des SO2 auf der Fläche „Ost“ ist ein Rammen der Stahlprofile zulässig. Bodeneingriffe für Kabelgräben in Mindestdiefe sind zulässig (bis zu 40 cm). Die Einbringung und der Rückbau an Auflagen und Bedingungen der Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer, 11.04.2024 geknüpft.

Genauere Ausführungen sind den Gutachten im Anhang zu entnehmen.

5.8 Kampfmittelfreiheit

Ergänzend zur archäologischen Untersuchung der Fläche, wurden Verdachtsflächen innerhalb des Geltungsbereiches zusätzlich auf Kampfmittel untersucht. Entsprechend der dem Gutachten von Friedrich Lenz Umwelttechnik GmbH vom 23.01.2024, wurden keine Kampfmittel gefunden.

Hinweise auf Kampfmittel liegen nicht vor. Die Kampfmittelfreiheit gem. ATV DIN 18323, Abschnitt 3.4.2 VOB/c ist gegeben.

Genauere Ausführungen sind den Gutachten im Anhang zu entnehmen.

6 PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

6.1 Art der baulichen Nutzung

Die Flächen auf denen die Solarmodule der Photovoltaik-Freiflächenanlage errichtet werden sollen, werden gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO, als sonstiges Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Photovoltaiknutzung“ festgesetzt. Um den Betrieb der Anlagen gewährleisten zu können, sind neben den baulichen Anlagen zur Stromerzeugung aus Sonnenenergie auch Nebenanlagen und notwendige Betriebseinrichtungen, wie Wechselrichter, Trafostationen, Stromspeicher, Zufahrten, Baustraßen oder Wartungsflächen notwendig.

6.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird über die Grundflächenzahl (GRZ) und die Höhe der baulichen Anlagen geregelt. Die Grundflächenzahl wird mit 0,6 festgesetzt, um eine hohe Ausnutzbarkeit und Effizienz der Flächeninanspruchnahme zu ermöglichen. Diese Festsetzung ist erforderlich, da neben den durch die Pfosten und sonstigen technischen Anlagen (wie z.B. Trafostation) versiegelten als auch die unversiegelten, lediglich durch die Solarmodule überstellten Flächen, bei der Berechnung der Grundflächenzahl mit einbezogen werden.

Die maximale Höhe der baulichen Anlagen, sowohl der Solarmodule als auch von Nebenanlagen wird auf 3,50 m (SO1 und SO2) bzw. 4,00 m (SO3), in zwei der fünf Baufenster, begrenzt. Die Mindesthöhe der Module von 0,8 m dient der ausreichenden Belichtung der Vegetation unterhalb der Modulfläche. Außerdem kann so eine Verlängerung des Zeitraums zwischen zwei Mähvorgängen ermöglicht werden. Als Bezugspunkt für die Höhenentwicklung wird die natürliche, anstehende Geländeoberfläche herangezogen. Zwischen den Modulreihen sind Abstände einzuhalten. Das Maß der baulichen Nutzung orientiert sich insgesamt an der Belegungsplanung.

6.3 Überbaubare Grundstücksflächen

Die Grundstücksfläche soll für die Errichtung der Photovoltaikmodule bestmöglich ausnutzbar sein. Daher befindet sich die Baugrenze in einem Abstand von 5 m zur Geltungsbereichsgrenze, wodurch der Mindestabstand gemäß § 8 Abs. 6 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz eingehalten werden kann.

Zur Optimierung der Ausnutzung der Flächen, wird die Erschließung und Einfriedung (Umzäunung) auch außerhalb der Baugrenze zugelassen.

Zur Optimierung der Flächeneffizienz i.V.m mit der durch SO 3 verlaufenden Stromtrasse fanden Abstimmungen mit den Pfalzwerken statt. Innerhalb des Schutzstreifens (SO 3) ist eine Unterbauung zulässig. Die Höhe der baulichen Anlagen sind hier auf 3,50 m beschränkt.

Eine Bepflanzung ist weder im Arbeitskorridor noch im Freihaltebereich der Masten vorgesehen. M 1 ist davon ausgenommen.

6.4 Beschränkung des Zeitraumes der Nutzung

Da die Planung auf den vollständigen Lebenszyklus der Komponenten der Freiflächenphotovoltaikanlage ausgerichtet ist, wird die Nutzungsdauer auf 30 Jahre ab vollständiger Inbetriebnahme der Anlage festgesetzt. In Verbindung mit der Abweichung von den Zielen der Raumordnung für höchstens 30 Jahre, wird eine entsprechende Festsetzung zum Rückbau der Anlage nach Ende der Nutzung gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB in den Bebauungsplan aufgenommen. Nach dem Rückbau wird als Folgenutzung „Flächen für die Landwirtschaft“ festgesetzt. Nach dem Rückbau

der Anlage ist der Ausgangszustand der Fläche (landwirtschaftliche Nutzflächen) wiederherzustellen und etwaige Beeinträchtigungen (Wegebefestigungen, Verdichtungen) zu entfernen.

6.5 Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

M 1 – Entwicklung von Grünland im Bereich der PV-Anlage / Sondergebiet

Die Fläche innerhalb des Sondergebiets ist vollständig als Grünland zu entwickeln und dauerhaft während des Anlagenbetriebs durch Beweidung (bspw. mittels Schafen; ganzjährig oder teilweise) mit biodiversitätsfördernd an den Flächenertrag angepasster Besatzdichte oder max. zweischürige Mahd extensiv zu pflegen. Ausgenommen hiervon sind die punktförmigen Versiegelungen durch die Ramppfosten oder Fundamente der Modultische, notwendige Nebenanlagen wie Zuwegungen, Trafostationen und Speicher sowie für sonstige Bepflanzungen vorgesehene Bereiche. Aufgrund der internen Maßnahmen für die Feldlerche sind die besonderen Pflegevorgaben in Bezug auf die Feldlerche zu beachten. Bei einer Ansaat sind die Vorgaben nach § 40 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG hinsichtlich der Verwendung geeigneten Saatgutes zu beachten (Verwendung von standortgerechtem, zertifiziertem Regio-Saatgut des der Herkunftsregion Nr. 6.9 (Südwestdeutsches Berg- und Hügelland mit Oberrheingraben). Eine Saatgutübertragung durch Heudrusch aus geeigneten Spenderflächen ist ebenfalls zulässig und zu bevorzugen. Einer Entwicklung von Dominanzbeständen und einer Ausbreitung von annuellen Unkräutern kann bedarfsweise durch manuelle Schröpfschnitte entgegengewirkt werden (auch hier sind die Pflegevorgaben für die Feldlerche zu beachten). Der Einsatz von Dünge- oder Pflanzenschutzmitteln auf der Fläche ist nicht zulässig.

6.6 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Nr. 20)

M 2: Für die Feldlerche sind innerhalb des Geltungsbereiches mindestens 12 größere Flächen (Flächenausdehnung min. 20x20 m) von Bebauung frei zu halten und gemäß den Ansprüchen der Feldlerchen an ihr Bruthabitat zu entwickeln und zu pflegen. Gemäß dem mit der Behörde abgestimmten Feldlerchenkonzept sind dazu folgende Maßnahmen umzusetzen.

- Anlage von min. 12 Lerchenfenstern á 400 m². Diese Flächen sind jährlich im Zeitraum vom 01.09.-29.02. zu grubbern, um die Vegetation lückig und damit attraktiv für eine mögliche Feldlerchenbrut zu gestalten. Ab dem zweiten Betriebsjahr ist innerhalb des Solarparks ein Feldlerchenmonitoring im Zeitraum von Mitte März bis Ende Mai durchzuführen. Bis zum fünften Betriebsjahr muss nachgewiesen werden, dass sich die Feldlerchen mit einer Revierstärke von 12 Brutpaaren auf der Fläche wiederangesiedelt haben. Bei fehlendem Nachweis von Feldlerchen, müssen in Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde weitere Maßnahmen umgesetzt werden.

M 3: Für die Feldlerche sind auf den angrenzenden Ackerflächen auf einer Fläche von min 5,5 ha und im Abstand bis zu 2 km um den Geltungsbereich folgende produktionsintegrierte Maßnahmen vorgezogen umzusetzen (CEF-Maßnahmen):

- Anlage von min. 17 Lerchenfenstern (min. 3 pro ha) á 400 m² durch Aussetzen der Drillmaschine im Acker. Eine Anlage der Fenster durch Herbizideinsatz und Dünger sowie der Maisanbau sind unzulässig.
- Anlage von Blühstreifen und Schwarzbrachstreifen (min. 10 m breit und 100 m lang) oder -flächen (min. 1000 m²) durch dünne Einsaat mit geeignetem Saatgut. Dichtwüchsige Bestände sind zu vermeiden. Die vorgesehenen Brachstreifen sind ab dem Herbst vor der ersten baubedingten Brutperiode von Feldlerchen (Mitte März – Ende Juli) aus der Nutzung zu nehmen. Die erste Bodenbearbeitung zum Start der Maßnahme erfolgt bis spätestens 31.03. des Folgejahres. Anschließend ist eine jährliche Bodenbearbeitung des Schwarzbrachstreifen (Breite > 10 m) vorgesehen. Der für die Blühbrache vorgesehene Streifen (Breite > 10 m) ist mit einer gebietseigenen Saatgutmischung

- (Wildblumen und Wildgräser) einzusäen und alle fünf Jahre neu anzulegen (Umbruch und Neuansaat).
- Die Maßnahmenstandorte müssen eine ausreichende Entfernung zu Stör- und Gefahrenstandorten einhalten.
 - Es sollte offenes Gelände mit weitgehend freiem Horizont, d. h. wenige oder keine Gehölze / Vertikalstrukturen vorhanden sein: Der Abstand zu Vertikalstrukturen soll aufgrund der lokalen Gegebenheiten bei Einzelbäumen oder Baumreihen 30 bis 40 m betragen.
 - Die Lage der streifenförmigen Maßnahmen soll nicht entlang von frequentierten (Feld-)Wegen vorgenommen werden.
 - Aufgrund der Ortstreue soll die Maßnahmenfläche möglichst nahe zum bestehenden Vorkommen liegen.
 - Die externen Feldlerchenmaßnahmen sind über einen städtebaulichen Vertrag gem. §11 BauGB zu sichern
 - Im Bereich des SO 2 auf der Fläche „West“ ist ein Rammen der Stahlprofile innerhalb des Baufensters unzulässig (Pfähle für Zaun ausgenommen). Eingriffe in den Boden sind bis max. 0,20 m Tiefe zulässig. Die Verankerung über oberflächliche Gründung ist zulässig. Die Einbringung und der Rückbau ist an Auflagen und Bedingungen der Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer, 06.05.2024 geknüpft. Das unterirdische Verlegen von Kabeln sowie die Errichtung weiterer baulicher Anlagen ist hier darüber hinaus untersagt. Außerhalb des Baufensters gelten die obigen Anforderungen nicht. In der Anlage 2 der Stellungnahme der Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer, 06.05.2024 gelb markierten Fläche ist eine Verlegung von Kabeln in Mindertiefe von 0,40 m zulässig. Es ist eine archäologische Baubegleitung bei Ausbau der Verkehrsfläche notwendig.
 - Im Bereich des SO2 auf der Fläche „Ost“ ist ein Rammen der Stahlprofile zulässig. Bodeneingriffe für Kabelgräben in Mindertiefe sind zulässig (bis zu 0,40 m Tiefe). Die Einbringung und der Rückbau ist an Auflagen und Bedingungen der Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer, 06.05.2024 geknüpft.
 - Bei der Einbringung/dem Rückbau der Fundamente sowie dem Rammen/Ziehen der Erdspieße ist eine bodenschonende Durchführung der Maßnahme innerhalb der in Anlage 1 und 2 definierten Flächen zu gewährleisten; insbesondere was die Witterung betrifft. Hierbei ist das Rammen/Ziehen und die Einbringung/der Rückbau der Fundamente bei durchnässtem Boden, wobei die Unversehrtheit des gewachsenen Bodens nicht gewährleistet werden kann, untersagt.
- M 4:** Die innerhalb der östlichen Teilfläche, entlang der Wirtschaftswege verlaufenden Hecken säume und linienhaften Baumhecken sind zu erhalten und bei Abgang gleichwertig nachzupflanzen bzw. neu anzulegen. Die betreffenden Flächen sind in der Planzeichnung dargestellt.

6.7 Bindungen für Bepflanzung und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 abs. 1 Nr. 25 b BauGB)

6.8 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (§ 9 abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Innerhalb beider Teilflächen werden Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung mit der Zweckbestimmung „Wirtschaftsweg“ festgesetzt. Gemäß § 1 Abs. 5 LStrG Rheinland-Pfalz dienen diese ausschließlich der Bewirtschaftung land- oder forstwirtschaftlicher Grundstücke, bzw. in diesem Fall der auf diesen Flächen befindlichen Photovoltaikanlagen. Es handelt sich nicht um eine öffentliche Straße im Sinne des Landesstraßengesetzes.

Die Passierbarkeit für die Bewirtschafter der angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen ist weiterhin gegeben.



7 BAUORDNUNGSRECHTLICHE UND GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN

Einfriedungen (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 88 Abs. 1 Nr. 3 LBauO)

Zur Abgrenzung der Photovoltaik-Freiflächenanlage ist ein Maschendrahtzaun oder Stahlgitterzaun mit Übersteigschutz bis zu einer maximalen Höhe von 2,50 m zulässig. Dabei soll ein Mindestabstand von 0,20 m zwischen unterer Zaunkante und Boden eingehalten werden, um das ungehinderte Passieren von Kleintieren zu ermöglichen. Wenn der natürliche Geländeverlauf dies erfordert, kann von dem Mindestabstand geringfügig, auf bis zu 0,15 m verringert werden.

Erstellt: Lucas Gräf, am 25.07.2024

ENTWURF